

BAföG Weiterzahlung nach §48 für alle gültigen Bachelor-Prüfungsordnungen

BAföG-Bezieher/innen müssen gegenüber dem BAföG-Amt am Ende des 4. Semesters nachweisen, dass sie die bis zu diesem Zeitpunkt üblichen Leistungen erbracht haben. Ist der Leistungsstand geringer, wird die Zahlung zum 5. Semester eingestellt. Es gibt jedoch die Möglichkeit, zum Ende des 5. oder des 6. Semesters wieder in die Förderung aufgenommen zu werden, wenn die Studentin - der Student - den dann gültigen, üblichen Leistungsstand erreicht hat, also nach dem 4. Semester mit erhöhtem Erfolg studiert hat. Es ist also nur eine Kontrolle vorgesehen.

Als unterste Grenze der üblichen Leistungen wird für alle Studiengänge des Fachbereichs Informatik angesehen:

Ende des 3. Sem: 45 Leistungspunkte des 1. bis 3. Semesters*)

Ende des 4. Sem: 60 Leistungspunkte des 1. bis 3. Semesters

Ende des 5. Sem: 90 Leistungspunkte des 1. bis 3. Semesters

Ende des 6. Sem: 120 Leistungspunkte, davon 90 Leistungspunkte des 1. bis 3. Semesters

Wie wird der Antrag gestellt ??

1. Bescheinigung über die bestandenen Leistungen im Studienbüro ausstellen lassen und beim Studentenwerk einreichen.
2. Der Abgabetermin beim Studentenwerk ist in der Regel das Ende des 4. Semesters.
3. Falls Prüfungsergebnisse mit Verspätung bekanntgegeben werden, darf der Termin um maximal 3-4 Monate überschritten werden. Im Falle einer solchen Verzögerung **muss** der Antragsteller das Studentenwerk **vorab informieren**.

Beschlossen in der 246. Sitzung des Fachbereichsrates Informatik am 20. April 2005 /Verfahren geändert am 20.06.2011/

*) Beschlossen am 28.09.2011 durch den Fachbereichsrat Informatik.